



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

# Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

---

Studienjahr 2018/19

17.12.2018

14. Stück

---

## **Reihungsverfahren Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2019/20**

**Verordnung des Rektorats vom 17.12.2018**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:  
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

# **Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2019/20**



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

## **Präambel**

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung zugelassen werden können, führt die Pädagogische Hochschule Steiermark gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Dieses Reihungsverfahren besteht aus der Absolvierung eines elektronischen Zulassungstests und eines Face-to-Face-Assessments.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Das Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2019/20 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark zum Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung zugelassen werden wollen.

## **§ 2 Zahl der Studienplätze**

Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation wird mit insgesamt 18, im Fachbereich Ernährung mit insgesamt 36 festgelegt.

## **§ 3 Informationen zum elektronischen Zulassungstest**

- (1) Die Reihung der 18 besten Studierenden im Fachbereich Information und Kommunikation sowie der 36 besten Studierenden im Fachbereich Ernährung erfolgt

auf der Grundlage der Ergebnisse der StudienwerberInnen beim elektronischen Zulassungstest, sowie beim Face-to-Face-Assessment, die die zweite und dritte Stufe (Modul B und Modul C) des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung bilden. Die Registrierung sowie Termin und Inhalt des elektronischen Zulassungstests und des Face-to-Face-Assessments sind in der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2019/20 geregelt.

- (2) Sämtliche Informationen zum Ablauf des elektronischen Zulassungstests und des Face-to-Face-Assessments werden entsprechend der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2019/20 auf der Website der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie auf dem Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) veröffentlicht.

#### **§ 4 Reihung**

- (1) Für die einzelnen Teilbereiche des elektronischen Zulassungstests und des Face-to-Face-Assessments werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktezahl addiert. Die StudienwerberInnen werden nach der erreichten Gesamtpunkteanzahl gereiht. Die 18 besten StudienwerberInnen aus dem Fachbereich Information und Kommunikation sowie die 36 besten Studierenden aus dem Fachbereich Ernährung erhalten einen Studienplatz.
- (2) Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienbewerberInnen überschritten wird, entscheidet der Zeitpunkt der Registrierung zum Aufnahmeverfahren Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung.
- (3) Bleibt die Anzahl der StudienwerberInnen nach Ende des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

#### **§ 5 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen

Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Nachweises der Eignung für Lehramtsstudien voraus.

- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2019/20 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

e.h. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Elgrid Messner